

Satzung

Rock 'n' Roll Butterfahrt - der Verein

Inhalt:

- § 1: Name und Sitz
- § 2: Zweck des Vereins
- § 3: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4: Austritt der Mitglieder
- § 5: Ausschluss der Mitglieder
- § 6: Mittel des Vereins
- § 7: Mitgliedsformen und Beiträge
- § 8: Vereinsorgane
- § 9: Vorstand
- § 10: Aufgaben des Vorstandes
- § 11: Mitgliederversammlung
- § 12: Berufung der Mitgliederversammlung
- § 13: Rechnungsprüfer
- § 14: Beschlussfassung
- § 15: Beurkundung der Beschlüsse
- § 16: Jahresabschluss
- § 17: Auflösung des Vereins
- § 18: Vereinssatzung
- § 19: Salvatorische Klausel

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rock 'n' Roll Butterfahrt.
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Nachwuchsbands
- die Förderung der Kultur
- die Organisation und Durchführung von Musik-Festivals, Band-Contests und ähnliches
- die Förderung, Organisation und Durchführung sonstiger Musik- und Kulturveranstaltungen

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Durchführung von Rock 'n' Roll Butterfahrten nach Helgoland.

Der Verein kann zu diesem Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse des Vereins liegen und den Vereinszweck fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Steuerlich unschädliche Betätigungen, insbesondere im Sinne des § 58 Abgabenordnung, sind zugelassen; über die Gestaltung und den Umfang solcher Betätigungen entscheidet der Vorstand.

Die Errichtung und Unterhaltung steuerpflichtiger wirtschaftlicher Nebenbetriebe ist zulässig; über die Gestaltung und den Umfang solcher Betätigungen entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 - Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5 - Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Absicht dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge führt zum Ausschluss. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich und mit Fristsetzung auf seine Zahlungsverpflichtung hinzuweisen.

§ 6 - Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.

§ 7 - Mitgliedsformen und Beiträge

Von den Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bis zu gegebenenfalls durch die Mitglieder beschlossenen Änderungen beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag 50,- €. Erstattungen des Mitgliedsbeitrages bei Austritt vor Ende des Kalenderjahres sind nicht möglich.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der/Die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung.

Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Er regelt die Aufgaben und Anstellungsbedingungen. Der Vorstand ist von seiner Pflicht zur persönlichen Amtsführung freigestellt; Er kann mithin Vereinsangelegenheiten durch den/die Geschäftsführer/innen besorgen und sich durch ihn/sie rechtsgeschäftlich vertreten lassen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist zu berufen:

- Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mind. jährlich ein Mal.
- Wenn die Berufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- Satzungsänderungen
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- Auflösung des Vereins
- Wahl der Vorstandmitglieder.

§ 12 - Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) genau bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Versendungen der Einladungen auf elektronischem Wege (zum Beispiel per E-Mail) sind ebenfalls möglich.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstand wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Beratung dieses Gegenstandes zustimmt und das antragstellende Mitglied anwesend ist.

§ 13 - Rechnungsprüfer

Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit analog zum Vorstand zu bestimmen.

§ 14 - Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandmitglieder anwesend sind.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei natürlichen Personen kann das Stimmrecht nur von volljährigen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden, Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 - Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Dies kann auch über das Internet erfolgen.

§ 16 - Jahresabschluss

Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen.

§ 17 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation "Ärzte ohne Grenzen".

§ 18 - Vereinssatzung

Diese Vereinssatzung ist auf der Gründungsversammlung am 06.07.2011 angenommen worden. Nachträglich beschlossene Satzungsänderungen sind berücksichtigt.

§ 19 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Bad Hersfeld, 01.05.2023